



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38870
Telefax: (43 01) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-031/V/032/6225/2019-1
A. B.

Wien, 7. Mai 2019

Geschäftsabteilung: VGW-A

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Pühringer über die Anträge der C. Versicherung AG, vertreten durch Rechtsanwälte OG, vom 23. Jänner 2019 auf Übermittlung einer "Aktenkopie samt der Lichtbildbeilagen auf elektronischem Wege (ERV oder per E-Mail) oder per Post" sowie vom 9. April 2019 auf Übermittlung des "Ausganges des Verwaltungsstrafverfahrens" in der Beschwerdesache des A. B. betreffend das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien vom 18. September 2017, Zl. ..., den

BESCHLUSS

gefasst:

I. Die Anträge der C. Versicherung AG auf Akteneinsicht und auf Übermittlung des "Ausganges des Verwaltungsstrafverfahrens" werden gemäß § 17 AVG iVm § 17 VwGVG mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Begründung

1. Beim Verwaltungsgericht Wien war ein Beschwerdeverfahren gegen ein Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien vom 18. September 2017, Zl. ..., betreffend eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung anhängig; A. B. war Bestrafter und Beschwerdeführer in diesem Verfahren.

2. Mit Schriftsatz vom 23. Jänner 2019 beantragte die C. Versicherung AG als Haftpflichtversicherin von A. B., "den ausgewiesenen Vertretern gegen Kostenbekanntgabe eine Aktenkopie samt der Lichtbildbeilagen auf elektronischem Wege (ERV oder per E-Mail) oder per Post zukommen zu lassen." Es wurde eine Vollmachtsurkunde vorgelegt, die lediglich die einschreitenden rechtsfreundlichen Vertreter und nicht die Antragstellerin als Vollmachtnehmerin des A. B. ausweist.

3. Das Verwaltungsgericht Wien wies die Antragstellerin mit Schreiben vom 28. Jänner 2019 ua. darauf hin, dass gemäß § 38 VwGVG iVm § 24 VStG iVm § 17 Abs. 1 AVG nur Parteien iSd § 8 AVG das Recht auf Akteneinsicht zukomme. Der C. Versicherung AG komme als Haftpflichtversicherin des Beschuldigten des zugrundeliegenden Verwaltungsstrafverfahrens kein Recht auf Akteneinsicht zu (vgl. VwGH 30.1.1979, 1585/77). Allenfalls könne A. B. die Antragstellerin dazu bevollmächtigen bzw. könne die rechtsfreundliche Vertretung der C. Versicherung AG unter Berufung auf die erteilte Vollmacht jederzeit im Namen des A. B. Akteneinsicht in den abgeschlossenen Verfahrensakt nehmen. Ferner wurde um einen entsprechenden Hinweis ersucht, sollte der Antrag auf Akteneinsicht im Namen der C. Versicherung AG aufrechterhalten werden und mitgeteilt, dass in diesem Fall ein solcher Antrag einer Nichtpartei beschlussmäßig zurückgewiesen werden müsse.

4. Mit einer weiteren Eingabe vom 9. April 2019 beantragte die C. Versicherung AG, als Haftpflichtversicherin von A. B. "den ausgewiesenen Vertretern gegen Kostenbekanntgabe eine Kopie den Ausgang des Verwaltungsstrafverfahrens auf elektronischem Wege (ERV oder per E-Mail) oder per Post zukommen zu lassen." Erneut wurde die bereits mit Eingabe vom 23. Jänner 2019 übermittelte Vollmachtsurkunde vorgelegt, die lediglich die

einschreitenden rechtsfreundlichen Vertreter und nicht die Antragstellerin als Vollmachtnehmerin des A. B. ausweist.

5. Das Verwaltungsgericht Wien geht daher davon aus, dass der Antrag vom 23. Jänner 2019 seitens der Antragstellerin aufrechterhalten sowie um den Antrag vom 9. April 2019 ergänzt wird und hat diesbezüglich erwogen:

6. Das von § 17 AVG eingeräumte subjektive Recht auf Einsicht in die Akten eines Verwaltungsverfahrens steht nur den Parteien des Verwaltungsverfahrens, in dessen Akten Einsicht genommen werden soll, zu, nicht aber den Parteien eines anderen Verfahrens, für deren Rechtsverfolgung die Einsicht in die Akten eines Verfahrens, in dem sie nicht Partei sind (bzw. waren), von Bedeutung wäre (vgl. die in VwGH 22.10.2013, 2012/10/0002, zitierte ständige Rechtsprechung).

Parteistellung in einem verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren betreffend ein Verwaltungsstrafverfahren nach der StVO hat neben dem Beschuldigten nur die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde, nicht aber die Akteneinsicht begehrende C. Versicherung AG als Haftpflichtversicherin des Beschuldigten. Diese wurde vom Beschuldigten auch nicht bevollmächtigt, in seinem Namen Akteneinsicht in seinen Akt zu nehmen; zumindest wurde dem Verwaltungsgericht Wien keine solche Bevollmächtigung nachgewiesen. Ihr fehlt es daher an der Legitimation zur Akteneinsicht.

7. Nach der gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anwendbaren Bestimmung des § 17 Abs. 4 AVG erfolgt die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens durch bloße Verfahrensordnung. Soweit aber dem Rechtsschutzbedürfnis des Einsichtswerbers durch eine bloße Verfahrensordnung nicht Rechnung getragen werden kann, weil (zumindest) ihm gegenüber die in der Sache ergehende Entscheidung nicht (mehr) zu erlassen ist, hat das Verwaltungsgericht die Akteneinsicht durch selbständigen verfahrensrechtlichen Beschluss zu verweigern (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 17 Rz. 14 mit Verweis auf Fister/Fuchs/Sachs, VwGVG § 21 Anm. 8; VwGH 31.1.2014, 2012/05/0011).

Fehlt dem Einsichtswerber mangels Parteistellung die Legitimation zur Akteneinsicht, ist der dahin gehende Antrag nicht ab-, sondern zurückzuweisen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 17 Rz. 14). Der mit Schriftsatz vom 23. Jänner 2019 als Antrag auf Akteneinsicht zu deutende Antrag der C. Versicherung AG, gegen Kostenbekanntgabe eine Aktenkopie samt der Lichtbildbeilagen auf elektronischem Wege (ERV oder per E-Mail) oder per Post zukommen zu lassen, ist somit mit Beschluss zurückzuweisen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Parteien beim Verwaltungsgericht in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen können; zur Übermittlung des Inhalts des (nicht elektronisch geführten) Akts auf elektronischem Weg ist das Verwaltungsgericht jedoch nicht verpflichtet (vgl. VwGH 10.2.2014, Ro 2014/10/0007) und wird eine solche Übermittlung aus Kapazitätsgründen grundsätzlich auch nicht vorgenommen.

8. Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung hinsichtlich der Legitimation zur Akteneinsicht gemäß § 17 AVG bzw. auf Zustellung von Aktenbestandteilen von der zitierten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Belehrung

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je € 240,- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Pühringer